

Tourismus und Stadtmarketing
Tübingen GmbH

72074 Tübingen

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Betreff.: Zuwendungen der Universitätsstadt Tübingen
Hier: Zuwendungen zur Erbringung des allgemeinen unentgeltlichen
 Destinationsmarketings
Bezug: Beschluss des Gemeinderats vom 29.09.2025 (Vorlage 201/2025)
Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
 (ANBest-I)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bewilligen Ihnen auf Basis des vorgenannten Beschlusses für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2029 (Bewilligungszeitraum) im Wege einer institutionellen Förderung Zuwendungen aus Mitteln der Universitätsstadt Tübingen in Höhe von bis zu

4.687.000 Euro.

1. Zuwendungszweck

Die Zuwendungen sind für die Erbringung des allgemeinen unentgeltlichen Destinationsmarketings als wesentliches Instrument der Stadtentwicklung und des Stadtmarketings der Universitätsstadt Tübingen zu verwenden.

Diesen Zweck hat die Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH unter Berücksichtigung ihrer Satzung nach eigenem Ermessen umzusetzen, und zwar insbesondere durch Markenmanagement, Marketingmaßnahmen, Bereitstellung von lokalen Informationen sowie Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

Diese Zuwendungen sind zweckgebunden.

Die Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH darf die Zuwendungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nicht an Dritte weiterleiten. Sie ist jedoch dazu berechtigt, sich bei der Erfüllung des Zuwendungszwecks Dritter zu bedienen.

Wenn mithilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, sind diese

für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren für denwendungszweck gebunden (Zweckbindungsfrist).

2. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung in der Form der Fehlbedarfsfinanzierung als jährliche Zuschüsse gewährt.

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden jeweils auf der Grundlage des im Wirtschaftsplan der Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH für das dann folgende Wirtschaftsjahr ausgewiesenen Fehlbedarfs auf Antrag durch gesonderten Bescheid der Höhe nach festgelegt, und zwar bis jeweils spätestens zum 31. März des folgenden Wirtschaftsjahrs.

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird jeweils gegen Erklärung eines Rechtsmittelverzichts nach jeweiligen Anforderung der Gesellschaft ausgezahlt.

5. Trennungsrechnung

Soweit die Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH auch Tätigkeiten ausübt, die nicht demwendungszweck entsprechen, müssen in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Durchführung deswendungszwecks von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausgewiesen werden; außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt.

6. Inkrafttreten

Dieser Zuwendungsbescheid tritt ab den 01.01.2026 in Kraft.

7. Nebenstimmungen

Die beigelegten ANBest-I in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Bescheides.

Bei einem Verstoß gegen die Nebenbestimmungen oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel kann die Zuwendung nach den Vorschriften des § 49 LVwVfG widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs kann die finanzielle Beteiligung gekürzt, ausgesetzt oder gänzlich gestrichen werden. Überzahlte und zurückgeforderte Beträge sind zu erstatten und ggf. zu verzinsen.

Auf die Nachweispflichten gemäß Nr. 7 ANBest-I wird hingewiesen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form Widerspruch bei der Universitätsstadt Tübingen erhoben werden. Die Einlegung eines Widerspruchs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Widerspruches bei der Universitätsstadt Tübingen entscheidend.